

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Langeneß
am 10. Dezember 2019
in der Gaststätte „Hilligenley“, Langeneß

Beginn: 12.30 Uhr
Ende: 14.25 Uhr

Teilnehmer: Heike Hinrichsen
Melf Boysen
Bahne Hinrichsen
Britta Johannsen
Honke Johannsen
Malte Karau
Ulrich Wittkopp

Biosphäre Halligen: Sabine Müller, Geschäftsführerin Biosphäre Die Halligen

Es fehlt entschuldigt: -

Von der Verwaltung: Sönke Lorenzen, Hauptamt, zugl. Protokollführer
Dirk Pohlmann, Kämmereiamt
Katrín Thies, Kämmereiamt
Linn Kluth, Kämmereiamt (Azubi)
Sabrina Dolch, Bauverwaltung Amt Pellworm
Andreas Doll, Bauverwaltung Amt Pellworm

Zuhörer/innen: 13 zu Beginn der Sitzung

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit sowie Beschlussfassung über Änderungsanträge zur Tagesordnung
2. Feststellung der Niederschrift über die Sitzung am 16.10.2019
3. Bericht der Bürgermeisterin
4. Bekanntgabe der Beschlüsse aus der nicht öffentlichen Sitzung
5. Berichte aus den Ausschüssen
6. Anfragen aus der Öffentlichkeit
7. Bekanntgabe des Prüfberichtes des Ausschusses zur Prüfung der Jahresrechnung zu den Jahresabschlüssen 2017 und 2018 -Anlage-
8. Beratung und Beschlussfassung über die Jahresrechnungen 2017 und 2018 -Anlage-
9. Beratung und Beschlussfassung über die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2019 nebst Haushaltsplan -Anlage-
10. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass einer Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Gemeinde Hallig Langeneß -Anlage-
11. Information/Beratung über die Prüfberichte zu den durchgeführten Ordnungsprüfungen für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 -Anlage-
12. Beratung und Beschlussfassung über Bebauungsplan Nr. 5 für das Gebiet Hunnenswarft; hier Aufstellungsbeschluss und Festlegung der Planungsziele -Anlage-
13. Annahme einer Spende -Anlage-

- 14. Bericht aus der Biosphäre
- 15. Verschiedenes
- 16. Personal -, Grundstücks - und Organisationsangelegenheiten (einschl. Vergaben)

Zu TOP 1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit sowie Beschlussfassung über Änderungsanträge zur Tagesordnung

Heike Hinrichsen begrüßt alle Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit sowie die form- und fristgerechte Einladung fest. Sie beantragt den TOP 16 (Personal -, Grundstücks - und Organisationsangelegenheiten -einschl. Vergaben-) zu streichen. Weiterhin beantragt sie die TO um die neuen TOP 13 (Erlass einer Veränderungssperre für das Gebiet der Hunnenswarft) und TOP 14 (Beschluss zur Satzung der Gemeinde Langeneß über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer) zu erweitern. Nachfolgende TOP verschieben sich entsprechend. Dagegen erhebt sich kein Widerspruch und die TO wird **einstimmig** beschlossen.

Anschließend bittet die Vorsitzende die Versammlung sich zu erheben, um der Verstorbenen Manuela Sönnichsen zu gedenken.

Zu TOP 2. Feststellung der Niederschrift über die Sitzung am 16.10.2019

Einwände gegen die Niederschrift vom 16.10.2019 liegen nicht vor, diese gilt damit als genehmigt.

Zu TOP 3. Bericht der Bürgermeisterin

Die Vorsitzende trägt sie den als Anlage beigefügten Bericht vor.

Zu TOP 4. Bekanntgabe der Beschlüsse aus der nicht öffentlichen Sitzung

Die Bürgermeisterin verliest die als Anlage beigefügten Beschlüsse der letzten nicht öffentlichen Sitzung.

Zu TOP 5. Berichte aus den Ausschüssen

Ausschuss für Schule, Bildung und Soziales: Britta Johannsen teilt mit, dass die Schülerinnen/Schülerzahl in der Schule auf 8 Kinder gesunken ist. Auch in der Kita werden zur Zeit nur 2 Kinder betreut.

Kultur- und Tourismusausschuss: Im Berichtszeitraum hat keine Sitzung stattgefunden.

Bau- Umwelt und Agrarausschuss: Honke Johannsen berichtet, dass ein neuer Wartungsvertrag für die Kläranlagen abgeschlossen werden muss, da der Dienstleister den bisherigen Vertrag zum 31.12.2019 gekündigt hat.

Er dankt allen Bürgerinnen und Bürgern, die Vorschläge über die zukünftige Vergabe der Lorenlizenzen gemacht haben. Weiterhin begrüßt er die neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bauverwaltung, die bereits die Arbeit aufgenommen haben und hofft auf gute Zusammenarbeit.

Zu TOP 6. Anfragen aus der Öffentlichkeit

Michael Ingwersen möchte wissen, ob er auf Süderhörn im „Friesenstil“ bauen darf. Es schließt sich eine Diskussion an, in der es um das private Bauen auf der Hallig geht. Von Uli Wittkopp wird angeregt, zu ermitteln, wieviel Dauerwohnraum auf der Hallig benötigt wird. Die Bürgermeisterin berichtet, dass dies durch das in Auftrag gegebene Ortskernentwicklungskonzept abgedeckt wird. Die Fragen werden nach Rücksprache mit der Bauverwaltung, durch evtl. zu erstellende B-Pläne, beantwortet. Ein weiteres Thema ist die Aufwartung/Warftverstärkung, hier ist die Gemeinde auf eine Zusammenarbeit mit dem LKN angewiesen.

Es wird gebeten, die Loren auf den Bahnhöfen entsprechend zu befestigen. Die Besitzer sind zu informieren.

Zu TOP 7. Bekanntgabe des Prüfberichtes des Ausschusses zur Prüfung der Jahresrechnung zu den Jahresabschlüssen 2017 und 2018 -Anlage-

Malte Karau und Dirk Pohlmann erläutern die **einstimmig** gefasste Beschlussempfehlung des Ausschusses zur Prüfung der Jahresrechnung.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für die Prüfung der Jahresrechnung hat die Jahresabschlüsse der Jahre 2017 und 2018 der Gemeinde Langeneß geprüft und erteilt gemäß § 95 n Abs. 1, 2, 5 der Gemeindeordnung für beide Jahresabschlüsse folgenden Schlussbericht:

1. Der Haushaltsplan ist wesentlich eingehalten worden.
2. Die einzelnen Rechnungsbeträge sind sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden.
3. Bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung wurde nach den geltenden Vorschriften verfahren. Bei den liquiden Mitteln und den die Einheitskasse betreffenden Buchungen der Forderungen und Verbindlichkeiten wurde nicht gemäß Erlass vom 8.9.2014 verfahren, weil das verwendete HKR-System nicht über die erforderliche Buchungslogik verfügt.
4. Das Vermögen und die Schulden sind richtig ausgewiesen, weil die erforderlichen Buchungen technisch im Rahmen des Tagesabschlusses summiert nachgeholt wurden.
6. Der Anhang und der Lagebericht sind vollständig und richtig.

Der Ausschuss für die Prüfung der Jahresrechnung empfiehlt der Gemeindevertretung die Beschlussfassung über die Jahresabschlüsse 2017 und 2018.

Zu TOP 8. Beratung und Beschlussfassung über die Jahresrechnungen 2017 und 2018 -Anlage-

Die Bürgermeisterin stellt den Tagesordnungspunkt vor.

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeindevertretung nimmt den Prüfbericht zu den Jahresabschlüssen 2017 und 2018 zur Kenntnis.
2. Die Gemeindevertretung beschließt den Jahresabschluss 2017 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 6.933.922,46 Euro und einem Jahresergebnis in Höhe von minus 1.610.121,95 Euro. Das Jahresergebnis ist vorzutragen.
3. Die Gemeindevertretung beschließt den Jahresabschluss 2018 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 10.570.577,88 Euro und einem Jahresergebnis in Höhe von 283.863,52 Euro. Das Jahresergebnis ist vorzutragen.

Die Gemeindevertretung nimmt Punkt 1 zur Kenntnis und beschließt die Punkte 2 und 3 **einstimmig**

Zu TOP 9. Beratung und Beschlussfassung über die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2019 nebst Haushaltsplan -Anlage-

Herr Pohlmann erläutert die 1. Nachtragssatzung 2019. Anschließend beschließt die Gemeindevertretung **einstimmig** die als Anlage beigefügte 1. Nachtragshaushaltssatzung 2019 nebst Nachtragshaushaltsplan.

Zu TOP 10. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass einer Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Gemeinde Hallig Langeneß -Anlage-

Herr Pohlmann erläutert, dass der FAG-Beirat die Erwartung geäußert hat, die Realsteuerhebesätze der Gemeinde auf das Niveau der Gemeinde Pellworm anzuheben. Nach kurzer Diskussion beschließt die Gemeindevertretung **einstimmig** die folgende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Langeneß

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 1 Absatz 1, und 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) in seiner zurzeit geltenden Fassung sowie den §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) in seiner zurzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Langeneß vom 10.12.2019 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Hebesätze

Die Realsteuerhebesätze für das Gebiet der Gemeinde Langeneß werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-----------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 410 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 485 v. H. |

2. Gewerbesteuer

410 v. H.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft und ersetzt die Satzung vom 11.02.2019.

Langeneß, den 10.12.2019

Gemeinde Langeneß
Die Bürgermeisterin

Heike Hinrichsen

Zu TOP 11. Information/Beratung über die Prüfberichte zu den durchgeführten Ordnungsprüfungen für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 - Anlage-

Die Verwaltung berichtet, dass das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Nordfriesland eine Ordnungsprüfung für die Jahre 2017 und 2018 bei der Gemeinde durchgeführt hat. Nach kurzer Beratung nimmt die Gemeindevertretung die Berichte zur Kenntnis.

Zu TOP 12. Beratung und Beschlussfassung über Bebauungsplan Nr. 5 für das Gebiet Hunnenswarft; hier Aufstellungsbeschluss und Festlegung der Planungsziele -Anlage-

Herr Doll von der Bauverwaltung stellt den Beschlussvorschlag vor. Nach kurzer Diskussion, bei dem es um den Bedarf an Dauerwohnraum auf der Hallig geht, beschließt die Gemeindevertretung **mit Mehrheit** (5xja, 1 Gegenstimme, 1 Enthaltung) den Bebauungsplan Nr. 5 für das Gebiet Hunnenswarft; hier Aufstellungsbeschluss und Festlegung der Planungsziele

Es werden folgende Planungsziele verfolgt:

- Ausweisung einer Sonderbaufläche Warft
- Sicherung von Dauerwohnnutzung
- Regulierende Festsetzung zum Verhältnis Dauerwohnnutzung zu Ferienwohnnutzung oder anderer Nutzung (wie bspw. Landwirtschaft)
- Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzungen
- Festsetzungen zu Nebenanlagen und Stellplätzen
- Festsetzungen zum Hochwasserschutz

1. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
2. Die Ausarbeitung der Planunterlagen erfolgt über ein noch zu beauftragendes Planungsbüro. Die Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgt ebenso über das noch zu beauftragende Planungsbüro. Die Abwicklung des Planverfahrens erfolgt über die Bauverwaltung des Amtes Pellworm.
3. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger der öffentlichen Belange und die Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB) soll schriftlich erfolgen.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll im Rahmen einer öffentlichen Auslegung.

Zu TOP 13. Erlass einer Veränderungssperre für das Gebiet der Hunnenswarft

Nach kurzer Diskussion beschließt die Gemeindevertretung mit Mehrheit (5xja, 1 Gegenstimme, 1 Enthaltung)

Die anliegende Satzung der Gemeinde Langeneß über die Veränderungssperre für das Gebiet der Hunnenswarft.

Zu TOP 14. Beschluss zur Satzung der Gemeinde Langeneß über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Katrin Thies vom Kämmereiamt stellt den Beschlussvorschlag vor. Sie erklärt, warum die Satzung erneuert werden musste. Anschließend beschließt die Gemeindevertretung einstimmig die folgende Satzung.

Satzung der Gemeinde Langeneß über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung sowie der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 Satz 1 und 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Langeneß vom 10.12.2019 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Langeneß erhebt als örtliche Aufwandssteuer eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2

Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.
- (2) Eine Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Wohnung, über die eine Person neben ihrer oder seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen oder des Lebensbedarfs seiner Familienmitglieder verfügen kann.
- (3) Liegen Hauptwohnung und Zweitwohnung im selben Gebäude, so gilt diese in der Regel nicht als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung.
- (4) Eine Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jede abgeschlossene Wohneinheit mit sanitärer Ausstattung und Kochgelegenheit. Dabei ist unter sanitärer Ausstattung eine Toilette mit Wasserspülung sowie ein Waschbecken mit fließend Wasser zu verstehen. Unter Kochgelegenheit ist das Vorhandensein mindestens einer Herdplatte sowie einer Spüle zu verstehen.
- (5) Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihre Inhaberin oder ihr Inhaber sie vorübergehend anders oder nicht nutzt.

§ 2a

Sonderregelung bei gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland

Im Gemeindegebiet befindliche Wohnungen von Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland und dort einen Wohnsitz innehaben (§§ 8 und 9 der Abgabenordnung), der Hauptwohnung im Sinne von § 12 Abs. 2 des Melderechtsrahmengesetzes wäre, wenn er sich im Inland befände, gelten abweichend von den melderechtlichen Vorschriften des Melderechtsrahmengesetzes als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung. Dies gilt insbesondere, wenn diese Wohnung aufgrund der

gesetzlichen Vorgaben des Melderechtsrahmengesetzes als alleinige Wohnung oder als Hauptwohnung gelten würde oder die Bestimmung einer solchen Wohnung als Nebenwohnung nach den melderechtlichen Vorschriften nicht möglich ist oder wäre.

§ 3

Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtige oder Steuerpflichtiger ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung im Sinne des § 2 innehat. Dies gilt nicht, wenn die Inhaberin oder der Inhaber der Zweitwohnung verheiratet ist, nicht dauernd von ihrem oder seinem Ehepartner getrennt lebt und die Zweitwohnung aus beruflichen Gründen unterhalten wird, weil die Zweitwohnungsinhaberin oder der Zweitwohnungsinhaber ihrer oder seiner Arbeit nicht vom Familienwohnsitz aus nachgehen kann. Gleiches findet auf die eingetragene Lebenspartnerschaft Anwendung.
- (2) Haben mehrere Personen gemeinschaftlich eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 4

Steuermaßstab

- (1) Die Steuer bemisst sich nach der Quadratmeterzahl der Wohnfläche multipliziert mit dem Faktor 10,00 EUR pro Quadratmeter multipliziert mit dem Baujahresfaktor des Steuergegenstandes (Bemessungsgrundlage).
- (2) Die bei der Berechnung anzusetzende Wohnfläche wird nach Maßgabe der Wohnflächenverordnung in der jeweils geltenden Fassung ermittelt.
- (3) Der Baujahresfaktor wird wie folgt bemessen:
Gebäude, die vor 1900 erbaut wurden: 0,7
Gebäude, die zwischen 1900 und 1950 erbaut wurden: 0,8
Gebäude, die zwischen 1950 und 2000 erbaut wurden: 0,9
Gebäude, die nach 2000 erbaut wurden: 1,0
- (4) Der Umfang der Verfügbarkeit der Zweitwohnung für den Inhaber (Verfügbarkeitsgrad) wird wie folgt bemessen:
unter 90 Verfügungstage 30 %,
90 bis 180 Verfügungstage 60 %,
über 180 Verfügungstage 100 %.
- (5) Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Veranlagungsjahres, werden die Verfügungstage nach Abs. 6 jahresanteilig zugrunde gelegt.

§ 5

Entstehung der Steuerpflicht und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird mit Ausnahme der Mischnutzungsfälle (§ 4 Abs. 4 der Satzung) zum Beginn des Kalenderjahres festgesetzt. Für Mischnutzungsfälle wird die Steuer nach Ablauf des Kalenderjahres rückwirkend festgesetzt.
- (2) Die Gemeinde erhebt auf die zu erwartende Höhe der Jahressteuer Vorauszahlungen. Die Vorauszahlungen auf die Steuer werden zu Beginn des Steuerjahres durch Steuerbescheid festgesetzt. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe des Steuerjahres, werden die Vorauszahlungen nach dem Beginn der Steuerpflicht festgesetzt. Die Steuer wird nach Ablauf des Kalenderjahres für dieses rückwirkend festgesetzt. Die für das Steuerjahr geleisteten Vorauszahlungen werden auf den festgesetzten Jahressteuerbetrag angerechnet.
- (3) Der auf die Jahressteuer zu leistende Vorauszahlungsbetrag ist in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für die Vergangenheit nachzuzahlende Steuerbeträge sowie Teilzahlungsbeträge gem. Abs. 1

werden innerhalb eines Monats, Erstattungsbeträge innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 6

Anzeigepflicht

Das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet und deren Aufgabe sind der Gemeinde Langeneß - Steuerabteilung - innerhalb von zwei Wochen nach Bezug bzw. Aufgabe der Wohnung oder Änderung der tatsächlichen Verhältnisse anzuzeigen.

§ 7

Mitteilungspflicht

- (1) Die oder der Steuerpflichtige hat für jedes Kalenderjahr bis zum 31. Januar des Folgejahres eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. Die oder der Steuerpflichtige hat die Steuererklärung eigenhändig zu unterschreiben. Eine Steuererklärung ist nicht abzugeben, wenn die Zweitwohnung ausschließlich selbst genutzt wird. Werden die Steuererklärung und die geforderten Unterlagen nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Frist in Satz 1 bzw. gesetzter Sonderfrist abgegeben, gilt die Wohnung als ganzjährig verfügbar. Die Angaben sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- (2) Die Mitwirkungspflichten der Steuerpflichtigen und die Auskunftspflichten der Steuerpflichtigen und Dritter, insbesondere derjenigen, die der oder dem Steuerpflichtigen die Wohnung überlassen oder ihr oder ihm die Mitbenutzung gestatten - z.B. Vermieter, Grundstücks- oder Wohnungseigentümer oder Verwalter nach dem Wohneigentumsgesetz in der jeweils geltenden Fassung - ergeben sich aus § 11 KAG i. V. m. §§ 90, 93 Abgabenordnung (AO).

§ 8

Datenerhebung und -verarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung sowie zur Vollstreckung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung folgender personenbezogener Daten gem. Artikel 6 Abs. 2 lit. e) der Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz-LDSG) in der zurzeit gültigen Fassung durch die Gemeinde Langeneß zulässig, soweit sie zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich sind:

- a) Name, Vorname(n),
- b) Geburtsdatum,
- c) Familienstatus,
- d) Anschrift des Hauptwohnsitzes,
- e) Anschrift des Nebenwohnsitzes,
- f) Name und Anschrift der Sorgeberechtigten bei Minderjährigen,
- g) Berufstätigkeit und Anschrift des Arbeitgebers sofern eine Befreiung beantragt wurde,
- h) Daten aus Mietverträgen, Belegungsplänen und Vermittlungsverträgen, die für die Feststellung der Verfügbarkeit notwendig sind (u.a. Miethöhe, Dauer des Mietverhältnisses, Eigennutzungsausschluss),
- i) Wohnungsgröße,
- j) Baujahr des Steuergegenstands
- k) Beginn und Ende der Steuerpflicht,
- l) Unterlagen der Grundsteueranmeldung,
- m) Unterlagen der Einheitsbewertung,
- n) Mietwert der Wohnung,

o) Bankverbindung

(2) Soweit die Angaben nicht im Rahmen der Auskunftspflicht nach Abs. 1 von der betroffenen Person zu erhalten sind oder diese Angaben bei der betroffenen Person nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erhoben werden können, kann die Gemeinde Langeneß durch Übermittlung oder Auswertung von folgenden Quellen die für die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten erheben:

- a) Bauakten,
- b) das Grundbuch und die Grundbuchakten,
- c) Liegenschaftskataster,
- d) Mitteilungen der Vorbesitzer, Vermieter, Verpächter, Eigentümer.

(2) Wird eine Person in der Gemeinde Langeneß mit Zweit- oder Nebenwohnsitz melderechtlich erfasst, so übermittelt die Gemeinde Langeneß - Einwohnermeldeamt - die für die Steuererhebung erforderlichen personenbezogenen Daten an die mit der Erhebung betraute Stelle.

(3) Der Einsatz von elektronischer Datenverarbeitung ist zulässig.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtige oder Steuerpflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheit einer oder eines Steuerpflichtigen leichtfertig

- a) über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
- b) die Gemeinde pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt

und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen bei Vorsatz des § 16 KAG bleiben unberührt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
- b) Der Anzeigepflicht über Innehaben oder Aufgeben der Zweitwohnung nicht nachkommt.

Zuwiderhandlungen gegen § 8 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG.

(3) Gemäß § 18 Abs. 3 des KAG kann eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro, eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 mit einer Geldbuße von bis zu zweitausendfünfhundert Euro geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Langeneß vom 12.12.2018 außer Kraft.

Langeneß, den 10.12.2019

Heike Hinrichsen

Zu TOP 15. Annahme einer Spende -Anlage-

Die Bürgermeisterin erklärt, dass die VR Bank Nord- Stiftung eine Spende in Höhe von 4.000 Euro, für neue Spielplatzgeräte für die Hallig Oland, zur Verfügung gestellt hat. Die Gemeindevertretung nimmt dies zur Kenntnis.

ZU TOP 16. Bericht aus der Biosphäre

Sabine Müller (Geschäftsführerin Biosphäre) trägt den als Anlage beigefügten Bericht vor.

ZU TOP 17. Verschiedenes

Die Bürgermeisterin bittet die Bürgerinnen und Bürger die Polizei zu verständigen, falls Loren vorsätzlich beschädigt werden. Weiterhin teilt sie mit, dass das LKN sich um die Beleuchtung des Lorenbahnhofes kümmert.

Nachdem keine Wortmeldungen mehr vorliegen, beendet die Bürgermeisterin, mit Dank an die Anwesenden, um 14.25 Uhr die Sitzung.

(Bürgermeisterin Heike Hinrichsen)

(Protokollführer Sönke Lorenzen)